

**Motion Roth David und Mit. über die Lockerung der Bauvorschriften betreffend erneuerbarer Energie (M 25). Eröffnet am: 27.06.2011 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung als Postulat****Begründung:**

Das Bundesrecht regelt die Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen. Danach dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 des Raumplanungsgesetzes [RPG]). Als Bauten und Anlagen gelten nach der Rechtsprechung jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Die Baubewilligungspflicht soll der mit der Sache betrauten Behörde die Möglichkeit verschaffen, das Vorhaben vor seiner Ausführung auf dessen Vereinbarkeit mit der Nutzungsordnung und den übrigen einschlägigen Bestimmungen zu überprüfen. Eine bauliche Massnahme ist somit dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, wenn mit der Realisierung oder der Änderung der Baute oder Anlage nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (dazu insbesondere BGE 120 Ib 379 E. 3c, BGE 119 Ib 226 E. 3a).

Das kantonale Recht, das den bundesrechtlich festgelegten Kreis der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen nicht einschränken darf, regelt in § 184 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und der Rechtsprechung dazu, dass eine Baubewilligung einzuholen hat, wer eine Baute oder Anlage erstellen oder ändern will. Davon ausgenommen sind lediglich bauliche Massnahmen und Nutzungsänderungen, für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren (§ 184 Abs. 2 PBG). Gemäss § 184 Abs. 3 PBG hat der Regierungsrat zu regeln, welche Bauten und Anlagen und Änderungen derselben in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden können und in der Regel keiner Baubewilligung bedürfen.

Die erwähnten Vorschriften des Bundes und des Kantons zur Baubewilligungspflicht gelten auch für Solaranlagen. Für solche Anlagen schreibt Art. 18a RPG im Weiteren vor, dass in Bau- und Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen sind, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Diese Regelung auf Bundesebene bezweckt die Förderung von Solaranlagen, nimmt aber dem Wortlaut nach auch Solaranlagen nicht umfassend von der Bewilligungspflicht aus. Das kantonale Recht mit der Regelung in § 61 Abs. 2a der Planungs- und Bauverordnung (PBV) zu den Solaranlagen konkretisiert das Bundesrecht zur Bewilligungspflicht solcher Anlagen. Danach sind nämlich der Gebäudehöhe und der Umgebung angepasste, nicht reflektierende Solaranlagen bis zu 10 m² Fläche, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden, in der Regel von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. In gleicher Weise sind auch direkt auf dem Boden aufgestellte Solaranlagen heute bis zu 10 m² Fläche in der Regel baubewilligungsfrei (§ 61 Abs. 2b PBV).

Der in den vergangenen Monaten in der Schweiz, aber auch in den umliegenden europäischen Staaten eingesetzte Prozess, der mittelfristig zu einem Verzicht auf die Stromproduktion mit Kernreaktoren führen soll, erfordert eine deutliche Verstärkung der Anstrengungen zur Nutzung der erneuerbaren Energie und zur Verbesserung der Energieeffizienz. Diese energiepolitischen Bestrebungen stehen im Einklang mit der langfristig anvisierten 2000 Watt-Gesellschaft und dem im Kanton Luzern verfolgten Ziel, den Anteil an erneuerbarer Energie - in Abhängigkeit zu den Massnahmen des Bundes - bis 2030 zu verdoppeln. Vor diesem Hintergrund führen der Bund (Gebäudeprogramm der Kantone) und der Kanton Luzern (erneuerbare Energie) mit namhaften Förderbeiträgen Programme zur Steigerung der Energieeffizienz und zur vermehrten Nutzung der erneuerbaren Energie durch. Ergänzend unterstützen selbstverständlich auch einfache Verfahren für Massnahmen der Energietechnik die Förderabsichten, wie wir das in unseren Antworten zu früheren, von Ihrem Rat bereits behandelten parlamentarischen Vorstössen zu diesem Thema (P 345 von Christian Graber, M 263 von Josef Langenegger, M 265 von Gerhard Klein und M 521 von Dieter Haessig) wiederholt ausführten. Wir legten darin auch dar, dass im Kanton Luzern schon heute einfache und effiziente Bewilligungsverfahren für die energietechnische Gebäudesanierung und die Nutzung von Solarenergie eingerichtet sind und wir permanent Verfahrensvereinfachungen prüfen.

Nach der gebotenen Intensivierung der Nutzung der Sonnenenergie mit thermischen Anlagen und Anlagen zur Stromerzeugung werden wir eine im Vergleich zur geltenden Regelung in § 61 Abs. 2a und b PBV weitergehende Befreiung der Solar- und Photovoltaikanlagen von der Baubewilligungspflicht vorsehen, die noch im Rahmen des Bundesrechtes liegt. Die massgebende Grenze, bei der solche Anlagen in der Regel keiner Baubewilligung bedürfen, werden wir in Übereinstimmung mit dem im Postulat von Josef Langenegger über die Anpassung der Bewilligungspflicht für thermische und photovoltaische Solaranlagen (P 27) formulierten Anliegen als Sofortmassnahme auf eine Fläche von 20 m² auf den 1. Oktober 2011 anheben. Abzuwarten bleiben im Weiteren die derzeit laufenden Arbeiten auf Bundesebene zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes. Dort sind Bemühungen im Gang, mit einer Änderung des erwähnten Art. 18a RPG Solaranlagen in und auf Dachflächen unter bestimmten Voraussetzungen landesweit von einer Bewilligungspflicht auszunehmen und allein noch einer Meldepflicht zu unterstellen. Die entsprechenden Ergebnisse werden wir in die laufende Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes einfliessen lassen, deren Schwerpunkt in der Vorbereitung des Beitritts zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und in ihrer Umsetzung auf kantonaler Ebene liegen. In jedem Fall werden wir im Rahmen der erwähnten Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes weitere Verfahrensvereinfachungen für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, aber auch für andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie prüfen und vorschlagen. Sofern das Bundesrecht weiter vereinfacht und angepasst wird, werden wir die entsprechenden Änderungen sofort in das kantonale Verordnungsrecht überführen und dieses auf das Bundesrecht abstimmen.

Der Erlass von Verordnungen liegt im Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Regierungsrates. Vorlagen an Ihren Rat sind deshalb nicht erforderlich. Eine solche Forderung kann nicht in Form einer Motion, sondern nur eines Postulates überwiesen werden (§ 67 ff des Kantonsratsgesetzes).

Die Motion ist im Sinne unserer Ausführungen als Postulat erheblich zu erklären.